

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 74/83

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Franz M [REDACTED] sen.,
I [REDACTED] Weg [REDACTED], K [REDACTED]

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

g e g e n

den Rechtsanwalt Hans Heinrich K [REDACTED] ,
S [REDACTED], K [REDACTED],
als Testamentsvollstrecker über den Nachlaß der Frau
Elisabeth M [REDACTED] ,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat durch den Vorsitzenden Richter am Bundes-
gerichtshof Merz und die Richter Zorn, Henkel
Fuchs und Dr. Graßhof

am 3. Juli 1984
beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Prozeßkosten-
hilfe wird abgelehnt.

G r ü n d e:

Die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die
Bewilligung von Prozeßkostenhilfe gemäß §§ 116,
114, 115 ZPO liegen nicht vor.

Der Kläger hat außer einem rechtskräftigen
Teilurteil in Höhe von rund 165.550 DM einen
weiteren rechtskräftigen Titel in Höhe von rund
201.600 DM gegen den offensichtlich nicht zahlungsun-
fähigen Beklagten. Selbst wenn die Miterbinnen die
ihnen 1979 aufgrund des Teilurteils ausgezahlte
Summe inzwischen zur Deckung ihres Lebensbedarfs
ausgegeben haben, können die Kosten der Revisions-
instanz aus der Verwertung der weiteren rechtskräftig
ausgeurteilten Forderung der Miterbinnen gegen den
Beklagten bestritten werden.

Der Beklagte kann gegen diese titulierte
Forderung gemäß §§ 2214, 387 BGB mit seiner Forderung
gegen die BGB-Gesellschaft nicht aufrechnen, weil

- 3 -

jener Anspruch zum Nachlaß gehört und daher der Verwaltung des Klägers unterliegt.

Die Miterbinnen können auch nicht gemäß § 115 ZPO geltend machen, eine Vollstreckung der titulierten Forderung gegen den Beklagten sei ihnen nicht zumutbar, weil der Beklagte dann auch seine gegen die BGB-Gesellschaft gerichtete Forderung von rund 363.000 DM vollstrecken werde. Die BGB-Gesellschaft verfügt nach den eigenen Angaben der Miterbinnen über ein Vermögen von 3,8 Millionen DM. Die Zwangsvollstreckung in dieses Vermögen müssen die Miterbinnen zur Ermöglichung der Finanzierung ihrer Rechtsmittelkosten genauso hinnehmen, wie es ihnen gemäß §§ 115 ZPO, 88 BSHG zumutbar wäre, bei Vorhandensein entsprechender rechtlicher Möglichkeiten dieses Vermögen durch Veräußerung oder Beleihung zur Deckung der Verfahrenskosten einzusetzen. Anderenfalls hätten die Miterbinnen die Möglichkeit, das Millionenvermögen der BGB-Gesellschaft auf Kosten der die Prozeßkostenhilfe finanzierenden Allgemeinheit zu erhalten.

Merz

Graßhof



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

